

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (59 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Vereinsgesetz 1951 abgeändert wird (Vereinsgesetz-Novelle 1953).

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1954 den vorliegenden Gesetzentwurf einer gründlichen Beratung unterzogen.

Nach der bisherigen Fassung des § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 1951 ist die Bestellung eines Liquidators für einen aufgelösten Verein nur dann obligatorisch, wenn der Wert des Vereinsvermögens 50.000 S übersteigt oder eine Liegenschaft zum Vereinsvermögen gehört. In allen anderen Fällen ist die Bestellung eines Liquidators dem Ermessen der Vereinsbehörde überlassen. Wenn ein Liquidator nicht bestellt wurde, wird nach der bestehenden Praxis die Liquidierung des Vereinsvermögens in der Regel durch einen gerichtlich zu bestellenden Kurator durchgeführt.

Den Anlaß zu dem vorliegenden Gesetzentwurf bildet ein in einem konkreten Fall er-

gangenes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, in welchem er verfassungsrechtliche Bedenken dagegen geltend machte, daß es der Verwaltungsbehörde überlassen wird, ob eine Angelegenheit im Wege der Verwaltung oder im Wege der Justiz behandelt werden soll. Diesen Bedenken trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform hat lediglich an dem Titel der Regierungsvorlage eine Änderung vorgenommen, derzufolge es in der Klammer „Vereinsgesetz-Novelle 1954“ heißen soll. Im übrigen wurde der Gesetzentwurf mit den Stimmen der Regierungsparteien unverändert angenommen.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (59 der Beilagen) mit der angeführten **A b ä n d e r u n g** des Titels die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 21. Mai 1954.

Olah,
Berichterstatter.

Probst,
Opmann.